

# Der Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark für das Vierteljahr ohne Belegheft.

Inserate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 25 Pf. für die 6 gespaltene Zeile. Der Betrag ist im voraus zu entrichten.

Nr. 4

Sonntag, den 25. Januar

1920

## Der Reichstarif für die Zigarrenherstellung ist abgeschlossen.

Der Reichstarif für die Zigarrenherstellung ist abgeschlossen. Nach dem am 10. Dezember 1919 der Tarif für die Zigarrenherstellung in Kraft getreten ist, ist nunmehr am 15. und 16. Januar der Reichstarif für die Zigarrenherstellung fertiggestellt worden. Die Verhandlungen über den Lohnstarif und Schnupftabak sind am 27. Januar in Bremen statt und werden aller Voraussicht nach zum Abschluss gebracht werden.

Für die Zigarrenherstellung tritt der Tarif am 17. Januar in Kraft mit Ausnahme der Bestimmungen über die Abgabe. Da nämlich die Abgabe für die Zigarrenherstellung, die Herstellung in Kraft getreten ist, ist nunmehr am 15. und 16. Januar der Reichstarif für die Zigarrenherstellung fertiggestellt worden. Die Verhandlungen über den Lohnstarif und Schnupftabak sind am 27. Januar in Bremen statt und werden aller Voraussicht nach zum Abschluss gebracht werden.

Für die Zigarrenherstellung tritt der Tarif am 17. Januar in Kraft mit Ausnahme der Bestimmungen über die Abgabe. Da nämlich die Abgabe für die Zigarrenherstellung, die Herstellung in Kraft getreten ist, ist nunmehr am 15. und 16. Januar der Reichstarif für die Zigarrenherstellung fertiggestellt worden. Die Verhandlungen über den Lohnstarif und Schnupftabak sind am 27. Januar in Bremen statt und werden aller Voraussicht nach zum Abschluss gebracht werden.

In der nächsten Nummer unserer Zeitung werden wir den Tarif eingehend besprechen. Für heute bringen wir ihn nur Kenntnis der Mitglieder, in der Sache vorwärts kommen sind. Wagt nicht die Unorganisierten.

## Reichstarifvertrag für die Zigarrenherstellung Nr. 3. (Mantelstarif).

Zwischen dem Reichverband deutscher Zigarrenhersteller E. W. Eich Berlin, und dem Deutschen Tabakarbeiterverband, dem Zentralverband christlicher Tabakarbeiter Deutschlands, Dörfelberg, und dem Gewerkschaften deutscher Tabakarbeiter (D. D.), Gabelberg, wurde nachstehender Vertrag vereinbart.

### I. Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ist das Deutsche Reich.

### II. Arbeitszeit.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt grundsätzlich 48 Stunden einschließlich Pausen.

Ist die Arbeitszeit infolge Materialmangels zeitweise herabgesetzt, tritt nach Behebung des Mangels die regelmäßige Arbeitszeit ein.

Die Regelung der täglichen Arbeitszeit und der Pausen bleibt der Vereinbarung des Arbeitgebers und der gewählten Arbeitervertretung in einzelnen Betrieben überlassen, doch muß die Arbeitszeit am Sonnabend und am Vorabend des Weihnachtstages spätestens um 2 Uhr nachmittags beendet sein.

Den Schmarbellern darf wöchentlich nur so viel Rohstoff gegeben werden, wie zu ihrer Beschäftigung in der für Fabrikarbeiter festgesetzten Arbeitszeit notwendig ist, wobei die Geschäftlichkeit des einzelnen Arbeiters zu berücksichtigen ist. Jedoch darf die zur Ausgabe gelangende Rohstoffmenge die durchschnittliche Verarbeitungsmenge eines Fabrikarbeiters nicht übersteigen.

Ist ein Unternehmer wegen Rohstoffmangels gezwungen, den Betrieb zu schließen oder Arbeitskräfte zu entlassen, und ist dieser Rohstoffmangel durch eine gegen die behördlichen Bestimmungen verstoßende Weiterverarbeitung von Tabak entstanden, so ist der Unternehmer verpflichtet, seine Arbeiter bis zu dem Termin voll zu bezahlen, bis zu welchem der Tabak entsprechend den Verarbeitungsvorschriften der Reichsbehörde bzw. der Delegation hätte zur Verfügung des Betriebes ausreichen müssen. Die Entschädigung beruht, ob eine unzulässige Weiterverarbeitung bzw. ein Verstoß gegen die Bestimmungen vorliegt, liegt dem Präsidium der Delegation zu, dessen Entscheidung endgültig ist.

Während des Urlaubs darf keine andere Lohnarbeit ausgeübt werden.

Bei Anwesenheit fällt die beim maßgebenden Lohnstarif zu zahlende Lohnvergütung fort.

### III. Ferien.

Alle Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten jährlich einmal Ferien von acht aufeinanderfolgenden Arbeitstagen unter Fortzahlung des Lohnes und unter Weiterzahlung der zuzurechnenden Rauchzigarren an die männlichen Arbeiter.

Die Ferien werden in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober, in der Regel betriebsweise, gewährt. Die Festlegung der Ferienzeit unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der gewählten Arbeitervertretung im Betriebe.

Der für die Ferien zu zahlende Lohn wird berechnet nach dem in dem Betriebe vorangegangenen vier wöchentlichen Durchschnittslohn.

Während des Urlaubs darf keine andere Lohnarbeit ausgeübt werden.

Bei Anwesenheit fällt die beim maßgebenden Lohnstarif zu zahlende Lohnvergütung fort.

### IV. Arbeitslohn.

#### A. Zigarren- und Wickelmacher.

1. Für die Herstellung von Zigarren und Wickeln wird ein Mindestlohn festgesetzt. Dieser gilt für die einzelnen (schmalen, geraden, halbschmalen) Fassons bis zu einem Gewicht von 10 1/2 Pfund das Tausend für a) und b), von 12 Pfund das Tausend für c) — als Gewicht gilt das vorgegebene Abfertigungsgewicht — bei Verwendung von Samarra-, Borneo-, Java- oder ähnlicher Decke, sowie bei Verwendung von entrippter und aufgesetzter Decke, angefeuchteten Umblat und entrippter oder geschüttelter, verarbeiteter Umblat Einlage. Wo bisher überzuleisteter Umblat geliefert wurde, bleibt dies bestehen.

Der Mindestlohn beträgt für das Tausend:

a) für Formarbeit von 8 Formen an aufwärts . . . . . M. 40.—  
b) für Handpresse u. Formarbeit . . . . . 52.—  
c) für Hand- oder Bemalarbeit . . . . . 65.—

2. Bei Verwendung von Mexiko-, Brasil-, Habano-, Java- oder ähnlicher Decke erhöhen sich die Mindestlöhne um M. 5.— für das Tausend; bei Verwendung von Umblat-Decke erhöhen sich die Mindestlöhne um M. 3.— für das Tausend.

3. Für die Herstellung von Stumpfen bis zu 10 Pfund Gewicht beträgt der Mindestlohn M. 32.— für das fertige Doppelmilch.

4. Für die Herstellung von Zigarillos mit einem Gewicht von 2-3 Pfund das Tausend beträgt der Mindestlohn M. 32.—

5. Wenn entgegen Ziffer 1 das Material nur zum Teil oder gar nicht zubereitet geliefert wird, muß ein Zuschlag zu den unter Ziffer 1, 3 und 4 vereinbarten Lohnsätzen gezahlt werden.

6. Für die Fertigung anderer als unter Ziffer 1, 3 und 4 festgesetzter Fassons muß ein der Größe und Schwierigkeit der Arbeit entsprechender Lohnsatz gezahlt werden.

7. Der für das Tausend Zigarren zu gewöhnliche Arbeitslohn soll in der Regel so verrechnet werden, daß auf den Arbeiter 1/4 und auf den Wickelmacher 1/2 des Lohnes entfallen.

8. Die „Ueberzigarren“ kommen in Betracht und es muß die tatsächlich angefertigte Menge bezahlt werden.

#### B. Sortierer.

9. Für das Sortieren und Packen von Zigarren wird ein Mindestlohn festgesetzt. Dieser beträgt für das Tausend bei gewöhnlicher Sortierung bis zu 25 Farben von schmalen, geraden und halbschmalen Fassons für 1/100-Packung, los . . . . . M. 3,25  
1/100 . . . . . 3,50  
1/200 . . . . . 4,25  
1/300 . . . . . 5,00

10. Diese Lohnsätze gelten ohne Nebearbeiten. Falls Sortieren und Packen von verschiedenen Arbeitern ausgeführt wird, ist der Lohn entsprechend zu teilen.

11. Für Verringern wird ein besonderer Lohnzuschlag von M. 6,00 für das Tausend gezahlt.

12. Für alle unter Ziffer 9 nicht benannten Sortierungen und Packungen sind entsprechend der zu leistenden Mehrarbeiten höhere Lohnsätze zu zahlen.

#### C. Rifenmacher.

13. Der Mindestlohn beträgt für

a) Rifen, vollständig befestigt mit Streifen, Scharnierstreifen, Auslag, Deckelbild und Aufleger M. 10,00 für 100 Rifen.

b) Rifen mit Deckelstreifen, Rahmenstreifen, Scharnierstreifen und Auslag, sonst blanko M. 6,50 für 100 Rifen.

c) Verbandfertig machen, Außenseite und Schluß M. 1,00 für 100 Rifen.

Diese Löhne sind für Handarbeit maßgebend; bei Maschinenarbeit ist ein entsprechender Zuschlag zu machen.

Falls die Arbeiten von verschiedenen Arbeitern ausgeführt werden, ist der Lohn entsprechend zu teilen.

d) Nageln, Kumpfen und Boden, mit der Hand M. 2,00 für 100 Rifen, mit der Maschine M. 1,20 für 100 Rifen.

Die unter Ziffer 13 nicht aufgeführten Arbeiten sowie solche, die eine Reparatur erfordern, unterliegen der näheren Vereinbarung.

#### D) Zeitarbeiter.

14. Die unter IV A, B, C nicht aufgeführten Arbeiten werden im Betreff der Vergütung. Der Mindestlohn beträgt

a) für männliche Arbeiter im Alter bis zu 15 Jahren . . . M. 0,50 für die Stunde  
von 15 bis 16 Jahren . . . 0,75  
16 . . . 18 . . . 1,00  
18 . . . 20 . . . 1,25  
über 20 Jahre . . . 1,50

b) für weibliche Arbeiter im Alter bis zu 15 Jahren . . . M. 0,40  
von 15 bis 16 Jahren . . . 0,55  
16 . . . 18 . . . 0,70  
18 . . . 20 . . . 0,85  
über 20 Jahre . . . 1,10

15. Falls Arbeiter wie Zeit-Juristen, Einlage-Rippen usw. in Accord angeführt werden, ist der Accordlohn so zu bemessen, daß die Mindestlöhne erreicht werden können.

16. Bei Beschäftigung nicht vollzeitsfähiger Arbeiter und Arbeiterinnen unterliegt die Höhe der Löhne besonderer Vereinbarung nach den Grundsätzen der Reichsarbeitsgemeinschaft, Gruppe Tabak.

### E. Sonderarbeiten.

17. Die unter IV Ziffer 1-16 festgesetzten oder die noch zu vereinbarenden Löhne gelten nur für die hier aufgeführten Arbeiten einschließlich der täglichen Reinigung des eigenen Arbeitsplatzes. Weitere Arbeiten dürfen von den Accordarbeitern nur in besonderen Fällen verlangt werden. Diese Arbeiten sind besonders zu vergüten, und zwar nach den für die Zeitarbeiter festgesetzten Lohnsätzen.

### V. Rauchzigarren.

An Rauchzigarren werden geliefert an alle männlichen Arbeiter vom vollendeten 16. bis 20. Lebensjahr 12 Stück wöchentlich, vom vollendeten 20. Lebensjahr an 24 Stück wöchentlich.

Wo bisher eine geringere Anzahl gegeben wurde, kann es bei der alten Übung bleiben.

### VI. Ueberstunden, Sonntags- und Nachtarbeit.

Für Ueberstunden, die über die festgesetzte tägliche Arbeitszeit hinausgehen, wird ein Lohnzuschlag von 25 vom Hundert, für Nachtarbeit, die zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens liegt, ein solcher vom 50 vom Hundert und für Arbeiten an gesetzlichen Sonn- und Feiertagen wird ein solcher vom 100 vom Hundert gezahlt.

### VII. Lohnzahlung.

Die Lohnzahlung erfolgt wöchentlich, sofern nicht im Einverständnis mit der gewählten Arbeitervertretung des Betriebes eine andere Regelung vereinbart wird.

### VIII. Schlichtungsverfahren.

Streitigkeiten, die sich bei der Durchführung der einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages ergeben und die nicht zwischen der Betriebsleitung und der gewählten Vertretung der Arbeiterschaft im Betriebe geregelt werden können, sollen unter Hinzuziehung der Organisationsvertreter beigelegt werden.

Kommt hierbei eine Einigung nicht zustande, so ist die Streitigkeit einem bezirkslichen Schlichtungsausschuß, der aus mindestens je drei Arbeitgebern und Arbeitnehmern besteht, zu unterbreiten.

Wird im bezirkslichen Schlichtungsausschuß keine Regelung herbeigeführt, dann tritt auf Verlangen ein zentraler Schlichtungsausschuß, der aus je drei Arbeitgebern und Arbeitnehmern besteht, zusammen.

Die Entscheidung des zentralen Schlichtungsausschusses ist endgültig. Der Schlichtungsausschuß ist aus der Arbeitsgemeinschaft, Untergruppe Zigarren, zu bilden.

Streits- und Aussperrungen dürfen nicht vorgenommen werden, solange der Instanzengang des Schlichtungsverfahrens nicht erschöpft ist.

Entscheidungen im Schlichtungsverfahren haben rückwirkende Kraft von dem Tage an, wo das Verfahren bei der zuständigen Stelle anhängig gemacht worden ist. Dieselbe Rückwirkung gilt für den Abschluß von Nachtragsabkommen auf Grund dieses Mantelstarifs.

### IX. Durchführung des Tarifvertrages.

Wo bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse zurzeit bestehen — Rauchzigarren gehören dazu nicht — müssen solche auch weiter bestehen bleiben.

Die auf Grund dieses Mantelstarifs zu treffenden regionalen Vereinbarungen über höhere Lohnsätze und regionale Zuschläge unterliegen der Genehmigung der zentralen Instanzen sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmerseite.

Die Vertragschließenden verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Vertrages sowie der auf seiner Grundlage abgeschlossenen Orts- oder Bezirkverträge einzusetzen, Verstöße und Umgehungen aller dieser Vereinbarungen nachdrücklich zu bekämpfen, ins-

